

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 3 (1896)
Heft: 5

Artikel: Berechtigt? Ja!
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man regelt in möglichster Ruhe Einzelfragen und schwächt so den Widerstand der verschiedenen Klassen immer mehr, bis endlich bei geschwächten Widerstandskräften eine „liberale“ Regelung der Schulfrage möglich wird. Wie bei uns. Und die Folge? Der Schulbankrott und damit Hand in Hand riesiges Anwachsen der Sozialdemokratie.

Berechtigt? Ja!

Die „Kath. Lehrerzeitung“ von B. Dürten, ein ganz vorzügliches Lehrerorgan für Westfalen, bringt seit längerer Zeit beinahe keinen anderen Stoff mehr als solchen, der auf die Besoldungsverhältnisse der Lehrer Bezug hat. Herr Kollega Dürten schreibt aber zur „Förderung des kath. Lehrerverbandes“, und das von ihm redigierte Organ hat einen unbestritten kath. Ruf bis zu uns herüber. Wenn somit Herr Dürten zur Stunde die Spalten seines Blattes nur mit Material, das neue Lehrerbefoldungsgesetz betreffend, füllt, so muß diese Handlungsweise berechtigt sein, sonst wäre schon längst aus dem Kreise der geistlichen und weltlichen Leser Klage eingelaufen.

Ja wohl, auch die Lehrerbefoldungsfrage ist berechtigt. Unser Organ ist für die ganze deutsche Schweiz berechnet und kann somit unmöglich, wenn auch nur vorübergehend, nur Besoldungsverhältnisse berühren; es wird das auch nie beabsichtigt. Aber es zählt im Kt. Schwyz zu 140 Abonnenten, und schon von diesem Gesichtspunkte aus darf es eine Seite unserer kantonalen Schulfrage zum mindesten streifen. — Also auch diese Untönung macht Anspruch auf Berechtigung.

Der Kt. Schwyz hat eine Verfassungsrevision in Sicht. Nächstens versammeln sich die H. H. Zimmermeister der neuen Verfassung im ehrw. Rathhause in Schwyz drüben. Diese neu erkorenen vorübergehenden Werkmeister unserer Staatsmaschine sollen nun, wie recht und billig, als Erkorene des Volkes die Wünsche dieses Wahlkörpers entgegen nehmen, prüfen, sondieren und gruppieren, an die Kommissionen weisen und schließlich nach bestem Ermessen würdigen oder begründet abweisen.

Zum Wahlkörper gehört auch der Lehrerstand, und zum allgemeinen Volksgehöhen hat entschieden auch er beizutragen. Dieser kantonale Lehrerstand hat nun bis zur Stunde, da ich diese Zeilen schreibe, in Siebnen und Einfielern getaget und ernst und lange beratschlaget und im großen und ganzen die Postulate, so in Nr. 3 dieser „Blätter“ erschienen, ziemlich unverändert angenommen. Man tat diesen Schritt um so freudiger, da ja in St. Gallen und Argau in den letzten Jahren bei ähnlichen politischen Bewegungen die Lehrerschaft ein gleiches Vorgehen mit meist großem Erfolge eingeschlagen. Man tat diesen Schritt auch in vollem Bewußtsein seiner Berechtigung; denn nur ein selbständiger Lehrerstand, der weder finanziell noch politisch zum Kriechertum gezwungen wird, ist auch ein wirklich arbeitslustiger Faktor unserer Staatsmaschine.

Was fordert nun diese Lehrerschaft für sich als Stand?

1. Vierjährige Seminarzeit.
2. Abschaffung der periodischen Wiederwahl und Ausstellung eines lebenslänglichen Patentes.
3. Vertretung der Lehrerschaft im h. Erziehungs-Rate.
4. Fixierung eines Minimalgehaltes auf 1200 Fr.
5. Staatsbeitrag an die Lehrer-Alterskassa im Betrag von 2000 Fr. (jezt 1000 Fr.)
6. Bescheidenen Verhältnissen entsprechende Alterszulagen und Ruhegehälte.

Wie steht es nun mit dieser sechsfachen Forderung des kant. Lehrersstandes?

ad. 1. Die 4jährige Seminarzeit wird gefordert, um den im Lehrerseminar zu behandelnden Stoff in gründlicherer und faßlicherer Weise bieten zu können. Nicht Vermehrung der Unterrichtsfächer, aber größere Vertiefung in einzelne Gebiete bezweckt man, z. B. auch in den sog. modernen Fächern als: Turnen, Gesang und Zeichnen. Ohnehin haben bereits mehrere Kantone diese 4jährige Seminarzeit, wie z. B. Luzern, Graubünden, Zug u. a. Unser Seminar, wenn es nun nicht bloß kantonale Zöglinge will, muß somit dieses Postulat bald verwirklichen sehen, wenn es nicht vereinsamen will. Ebenso ist es ein Bedürfnis für den Lehrer, sofern er nicht an die Scholle gezwungen sein will.

ad. 2. Zur Stunde erhält der Lehramtskandidat ein provisorisches Patent auf 1 oder 2 Jahre. Hernach besteht er wieder eine Prüfung, um dann ein sog. definitives Patent für 3, oder im Maximum für 6 Jahre zu erhalten. Nach Ablauf dieser Frist hat der Lehrer den h. Erz.-Rat mit einem Gesuche um Erneuerung des Patentes zu beehren, und der Erz.-Rat tritt auf dasselbe ein, — was meistens geschieht — oder beruft den Gesuchsteller zu neuer Prüfung. Besseres geschieht nur sehr ausnahmsweise. Diesen Modus billigt nun die Lehrerschaft in erster Anforderung, in zweiter wünscht sie aber ein wirklich und nicht ein sogenannt definitives Patent, also ein Patent, das nicht an eine bestimmte Zahl von Jahren gebunden, sondern lebenslänglich ist. Sie geht vom Grundsatz aus, gegen wirklich fehlbare Lehrer hat der Erz.-Rat immerhin noch spitze Waffen genug, um solche Elemente aus dem Lehrersstande zu beseitigen.

In Sachen der Anstellung eines Lehrers liegt zur Stunde die Sache so. Der Bezirksrat oder die Gemeinde wählen den Lehrer, aber immer auf Vorschlag des Schulrates. Nach der Wahl stellt „der Schulrat dem Lehrer einen Wahlakt aus, in dem sämtliche Bedingungen, namentlich die Besoldungsverhältnisse genau angegeben sind.“ Vor Ablauf der Anstellungszeit laut Wahlakt kann kein Lehrer abberufen werden, sofern nicht der Erz.-Rat demselben etwa das Patent aus wichtigen Gründen entzogen hätte. Diese Anstellungsweise findet nun der Lehrersstand zum mindesten gefährlich, namentlich da, wo die Lokalschulbehörden entgegen dem Wortlaute des Gesetzes keinen Wahlakt ausstellen, oder wo der Schulrat in „menschlicher Anwandlung“ beurteilt und nach dieser „Beurteilung“ die Folgen zieht. Es weiß zwar die Lehrerschaft, daß weder von Behörden 1. noch 2. Instanz geradezu grelle Abnormitäten vorgekommen sind, aber alle Lokalschulbehörden stehen nicht makellos da, und gefehlich gefeilt gegen Lokalschulobrigkeitliche Wohl lust sollte denn doch der Lehrer sein.

ad. 3. In Sachen einer Vertretung im h. Erz.-Rate sind bereits mehrere Kantone den Lehrern entgegengekommen und bereuen den Schritt nicht, dient er doch zur allgemeinen Beruhigung unter der Lehrerschaft selbst. So hat in den letzten Tagen Obwalden Herrn Lehrer Röchlin ebenfalls in den Erz.-Rat gewählt, während das konservative Luzern die Herren Erni und Bucher schon lange herbeigezogen hat.

ad. 4., 5. und 6. werden weitere Bemerkungen hinfällig. Denn erstlich liegen die daselbst gestellten Verlangen so sehr in der Luft der Neuzeit, daß ein Verfassungsrat von 1896 denselben unmöglich hemmend entgegentreten kann, will er nicht den berechtigten Vorwurf eines Lehrer- und Schulfreundes sich zuziehen. Sodann ist beispielsweise das geforderte Minimum des Gehaltes so mäßig, daß Einwürfe dagegen im Zeitalter der üppig wachsenden Verfassungsrevisionen sich lächerlich ausnehmen. Und endlich haben die v. Herren die beste Gelegenheit, die Schulfrage vom kantonalen Standpunkte aus auch grundsätzlich zu regeln, so daß die berechtigten Einwürfe der preußischen Zentrums herren für unsere Volksvertreter nicht gelten können. Und ohnehin hat die Lehrerschaft noch eine Reihe Postulate gestellt, die zur prinzipiellen Lösung unserer Schul-

frage wesentlich beitragen. Und endlich ist gerade Postulat 6, das vielleicht bei manch einem Verfassungsrath Anstoß erregen möchte, in mehreren Kantonen bereits durchgeführt, so in Freiburg, Luzern u. s. w., 7 einzige Kantone haben in ihrer Gesetzgebung gar keine Bestimmungen nach dieser Richtung.

Das ein Wort zu jenen Postulaten der Schwyz. Lehrerschaft, die so recht eigentlich **Standes-Postulate** sind. Diese Postulate gehören unbedingt vor das Forum des h. Verfassungsrathes, da sie durchwegs fundamentaler Natur sind. Habe ich gerade diese herausgegriffen, so wollte ich damit die Berechtigung aller anderen durchaus nicht schmälern, im Gegentheil; denn vereint charakterisieren sie erst recht zutreffend das Streben der geeinten Lehrer und Schulmänner des Kantons. Möge der h. Verfassungsrath sich auf die Höhe der Zeit stellen und unbekümmert um kleinliche Bedenken der Schule und Lehrerschaft verschaffen, was ihr frommt und beide lebenskräftig und schaffensfroh macht. Eine Behörde, die in Sachen der Jugenderziehung von kleinlicher Sparsamkeit sich leiten läßt, kennt den Wind der Zeit nicht und spart am unrichtigen Orte. Drum der Schule und Lehrerschaft tatkräftig unter die Arme gegriffen! Solche Unterstützung verjaget die Zukunft.

Cl. Frei.

Von den guten Eigenschaften oder Tugenden eines Schulmannes.

P. Rivard Krauer, ein berühmter und verdienter Schulmann des ehemaligen Klosters St. Urban, geb. 1747, gest. 1799, schreibt in seinem Methodenbuch für Lehrer, II. Aufl., Luzern 1805, folgendes:

„Die guten Eigenschaften oder Tugenden eines Schulmannes sind:

a. Die Frömmigkeit.

1. In Betreff guter Sitten, der Tugend und Rechtschaffenheit muß der Lehrer zu vorderst seinen Schülern sich als ein Muster der Nachfolge darstellen; er muß daher.

2. Als ein rechtschaffener Christ nicht nur allein wissen, was die Religion lehret, sondern auch ausüben.

3. In seinem Hause muß er friedsam und ordentlich, gegen die Auswärtigen freundlich und dienstfertig sein.

4. Alles, was nur im geringsten böß scheinen kann, muß er besonders in Gegenwart der Schüler vermeiden, weil es sonst die Kinder nachahmen würden. Dieses heißt aber Argerniß geben und tun, was der Heiland verbietet, da er sagt: Wer eines ärgert von diesen Kleinen, die an mich glauben, dem wäre es besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehänget, und er in die Tiefe des Meeres versenket würde. (Math. 18. 6.)

b. Die Liebe.

Durch die Liebe versteht man die Neigung und die Bereitwilligkeit der Lehrer, das zu tun, was den Schülern gut und nützlich ist.

1. Der Lehrer nehme die Gefinnungen und das Bezeigen eines liebevollen Vaters gegen seine Kinder an; er sei stets freundlich, so viel als er kann, geduldig, gefällig, niemals verdrießlich und mürrisch, am wenigsten jähzornig.

2. Seine Liebe muß aber nicht kindisch sein, sondern er muß damit allezeit ein ernstes und gesetztes Wesen verbinden; sie muß sich auch nicht auf die Vermögensumstände eines Kindes, sondern auf den Fleiß und die Sittsamkeit der Schüler gründen.